

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsrandnutzungen					
Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum der Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	400 m bis 700 m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA bis ca. 8 Anlagen oder über 20 Anlagen im einfachen schallreduzierten Betrieb, Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts)	800 m
gemischt geprägte Siedlungsflächen (festgesetzte oder faktische Baugebiete) mit M-Charakter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, z.B. Außenbereichssatzungen sowie Sonderbauflächen mit Erholungsfunktion	Fläche +200 m	Erforderlicher Abstandswert für das Emissionsspektrum von zwei Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts).	200 m bis 400 m	Ertragsoptimierter Betrieb von 8 oder mehr WKA, Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts) möglich	500 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	0 bis 100 m	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (da dies ggf. ein Änderungserfordernis im Regionalplan auslöst, und vor dem Hintergrund geringer Flächenpotenziale wird empfohlen, darauf zu verzichten)	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	möglicher Abstand zum Bezugsobjekt bzw. Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – Reserven (Regionalplan)	—	Kraft Definition der "GIB" im Regionalplan ist hier Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen	Fläche	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung nur geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt – Einzelfallprüfung erforderlich. Zur vorsorglichen Vermeidung dieses Flächenkonflikts werden regionalplanerisch gesicherte Gewerbeentwick- lungsflächen als weiches Tabu gewertet.	0 m
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	200 bis 400 m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	300 m
Parkanlagen / Dauerkleingärten	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	0 bis 200 m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort; vorsorglicher Immissionsschutz für eine bedingt ruhebedürftige Nutzung (bezogen auf die vorwiegend tagsüber stattfindende Nutzung); Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten. Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung	200 m
Sportplätze	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	0 m bis 100 m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort. Ein besonders Ruhebedürfnis (insbs. Nachts) existiert nicht.	100 m